

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

09.03.2021
Fe/Sc

RS 21-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Kurzarbeit - Erleichterter Leistungsbezug bei Beginn der Kurzarbeit bis März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informierten Sie zuletzt mit unseren Rundschreiben RS 11-2021 vom 25.01.2021 über die Kurzarbeit und die Nutzung der erhöhten Leistungssätze. Mit unserem heutigen Rundschreiben RS 21-2021 teilen wir Ihnen weitere Informationen über die Kurzarbeit und den erleichterten Leistungsbezug bei Beginn der Kurzarbeit bis März 2021 mit.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das 10 %-Quorum als auch die erhöhten Leistungssätze beim Kurzarbeitergeld (Kug) – wie im Folgenden dargestellt – abhängig von einem Beginn der Kurzarbeit **bis spätestens März 2021** sind. Für andere wesentliche Leistungsverbesserungen – die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie die Leistungsdauer beim Kug – gelten andere Zeitvorgaben.

Hierzu im Einzelnen:

1. Mindestbedingung 10 % der Beschäftigten

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl I 2020, S. 2259) sind in der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (BGBl I 2020, S. 595) die **Mindestbedingungen für die Gewährung von Kug** bezüglich der Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 % dahingehend in der Anwendung verlängert worden:

*„Kurzarbeitergeld nach § 95 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und Saisonkurzarbeitergeld nach § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, **die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben**, mit folgenden Maßgaben geleistet:*

- 1. Abweichend in den in § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen ist ein Arbeitsausfall auch dann erheblich, wenn im jeweiligen Kalendermonat weniger als ein Drittel, jedoch **mindestens 10 % der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** von einem Entgeltausfall betroffen sind.“*

Dies bedeutet konkret, dass die Reduzierung der von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Betrieb/Betriebsteil auf 10 % (statt dem ansonsten in § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III aufgeführten ein Drittel der Beschäftigten) nur in Betracht kommt, wenn Kurzarbeit in dem Betrieb/Betriebsteil bis **spätestens März 2021** eingeführt worden ist.

Vorsorglicher Hinweis: In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit in dem Betrieb/Betriebsteil von mindestens drei zusammenhängenden Monaten ein neuer Kug-Gewährungszeitraum eintritt, vgl. § 104 Abs. 3 SGB III. Konkret bedeutet dies z. B. Folgendes: Wenn in der Kug-Gewährung in einem Betrieb/Betriebsteil eine Unterbrechung in den Monaten Januar und Februar 2021 eingetreten ist, müsste im März 2021 die Kurzarbeit wieder eingeführt werden, um die leistungsrechtliche Privilegierung (10 % der Beschäftigten in einem Betrieb/Betriebsteil) weiter anwenden zu können. Wenn auch im März 2021 **keine** Kurzarbeit anfällt und diese erst z. B. im April 2021 wieder aufgenommen würde, wäre dann wieder eine Betroffenheit von einem Drittel der Beschäftigten in dem Betrieb/Betriebsteil für die Gewährung von Kug erforderlich.

2. Erhöhte Leistungssätze beim Kug

Für die erhöhten Leistungssätze beim Kug ist die Vorgabe in § 421 c Abs. 2 SGB III zu beachten. Die Regelung hat folgenden Inhalt:

*„Abweichend von § 105 beträgt das Kurzarbeitergeld bis zum **31. Dezember 2021***

- 1. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für die erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, ab dem vierten Bezugsmonat 77 % und ab dem siebten Bezugsmonat 87 %,*
- 2. für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem vierten Bezugsmonat 70% und ab dem siebten Bezugsmonat 80 %*

*der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld **bis zum 31. März 2021** entstanden ist, und wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 % beträgt. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.“*

Demnach gilt auch für die erhöhten Leistungssätze ein Beginn der Kurzarbeit bis spätestens **März 2021**. Bei Unterbrechungen der Kurzarbeit sind die oben unter Punkt 1. aufgeführten vorsorglichen Hinweise zu beachten.

3. Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Dagegen ist die **Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung** in § 2 Abs. 1 der Kurzarbeitergeldverordnung im zeitlichen Ablauf durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung großzügiger wie folgt gefasst:

„Dem Arbeitgeber werden die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 95 oder § 101 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitsausfälle

- 1. vom 1. Januar bis 31. Juni 2021 in voller Höhe und*
- 2. vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 in Höhe von 50 %*

*in pauschalierter Form erstattet, wenn der Betrieb **bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt hat.**“*

Die Möglichkeit der Beitragserstattung stellt also nicht auf einen Beginn der Kurzarbeit bis spätestens März 2021, sondern **spätestens Juni 2021** ab.

4. Leistungsdauer beim Kug

Bezüglich der **Leistungsdauer** beim Bezug von Kug hat die Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 12. Oktober 2020 (BGBl I 2020, S. 2165) in § 1 Folgendes festgelegt:

„Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.“

Soweit nach dieser Regelung der auf maximal 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängerte Leistungsanspruch **nicht** zum Tragen kommt – insbesondere, weil nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit nach Dezember 2020 ein neuer Kug-Gewährungszeitraum entsteht –, würde die normale maximale gesetzliche Leistungsdauer von **12 Monaten** nach § 104 Abs. 1 SGB III zum Tragen kommen. Soweit also – wie unter Punkt 1. dargestellt – z. B. nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit in dem Betrieb/Betriebsteil in den Monaten Januar bis März 2021 mit Wiedereinführung der Kurzarbeit zu April 2021 ein neuer Kug-Gewährungszeitraum beginnt, würde dieser nur für 12 Monate bestehen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team